

<http://www.bundestag.de/dokumente/protokolle/plenarprotokolle/17071.pdf>

Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch Ab Seite 127 / 7711

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Ich rufe nunmehr Tagesordnungspunkt 10 auf:

Erste Beratung des von den Abgeordneten Christine Lambrecht, Olaf Scholz, Bärbel Bas, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines

Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen

- Drucksache 17/3646 - <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/036/1703646.pdf>

Überweisungsvorschlag:

Rechtsausschuss (f)

Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Es ist verabredet, hierzu eine halbe Stunde zu debattieren. – Dazu höre und sehe ich keinen Widerspruch. Dann ist es so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat die Kollegin Christine Lambrecht für die SPD-Fraktion.

Christine Lambrecht (SPD):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir bringen heute einen Gesetzentwurf zu einem Thema ein, das – dessen bin ich mir sicher – uns alle berührt. Wir alle machen uns darüber Gedanken, wie wir mit diesem Thema sinnvoll und vor allen Dingen im Interesse der Opfer umgehen können. Als zahlreiche Missbrauchsfälle aus den letzten Jahrzehnten, aber auch bis in die heutige Zeit hinein insbesondere sowohl in konfessionellen als auch in nichtkonfessionellen Einrichtungen zu Anfang dieses Jahres bekannt wurden, ist ein Tabu gebrochen, und das ist auch gut so.

Ich möchte an dieser Stelle nicht darüber reden, was in den Institutionen falsch gemacht wurde und was man hätte anders machen können, weil wir alle wissen, dass es nicht nur um Institutionen geht. Tatort für sexuellen Missbrauch können auch die Familie und das nähere Umfeld sein. Heute geht es eher darum – dies ist in rechtspolitischen Debatten nicht immer so –, dass wir uns fragen, wie wir dem Opfer helfen können. Meistens beschäftigen wir uns eher damit, was wir mit den Tätern machen. Heute sollten wir uns damit beschäftigen, wie wir dafür sorgen können, dass den Opfern solcher Fälle Gerechtigkeit widerfährt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in der SPD Fraktion haben wir uns lange über diese Probleme unterhalten und uns überlegt, was man denn tun könne. Es gibt nicht allzu viele Möglichkeiten. In all den Diskussionen sind wir aber auf ein Problem gestoßen, das sich ständig wiederholt: die Frage der Verjährungsfristen. Sie machen es vielen Opfern unmöglich, die Täter juristisch zur Rechenschaft zu ziehen, weil die Taten eben oft Jahrzehnte zurückliegen. Die Gründe dafür sind vielfältig: Die Opfer sind traumatisiert und haben das Geschehene verdrängt. Sie leiden Jahrzehnte physisch und psychisch und wissen zum Teil überhaupt nicht, warum. Zum Teil bringen erst Therapien das, was in der Kindheit passiert ist, wieder in das Bewusstsein zurück. Dieser Schock muss meistens mit professioneller Hilfe verarbeitet werden. Andere schweigen jahrzehntelang, weil sie sich schämen, die Folgen fürchten oder die Erfahrung gemacht haben, dass ihnen ohnehin niemand glaubt.

Wenn dann das Schweigen gebrochen ist, ist es ein erneuter Schock für jedes Opfer, erfahren zu müssen, dass der Täter in keiner Weise mehr zur Rechenschaft gezogen werden kann, weil die Tat verjährt ist. Die Verjährung hat in unserem Rechtssystem die Funktion, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herzustellen; das ist richtig. Aber in diesen Fällen und Konstellationen schafft sie nur

noch Rechtssicherheit und Frieden für einen, nämlich für den Täter. Ich glaube, wir können das nicht länger hinnehmen.

Ich möchte Ihnen zwei Fälle darstellen, die sehr deutlich machen, dass wir entsprechend handeln müssen.

Der erste Fall betrifft einen Mann, der heute 41 Jahre alt ist, verheiratet ist und ein Kind hat. Im Alter von 37 Jahren wurde er regelmäßig von Alpträumen geplagt. Diese haben zu Schreianfällen, Angstzuständen und Herzrasen geführt. Ärztliche Untersuchungen haben kein Ergebnis erbracht. Körperlich war alles in Ordnung. Erst eine Hypnosebehandlung hat zutage gefördert, was der eigentliche Grund für seine Alpträume ist: Er wurde als Kind jahrelang von seinem Vater sexuell missbraucht. In einer Therapie arbeitet er jetzt das Geschehene auf. Es war völlig belanglos, ob er gegen den Vater juristisch vorgehen wollte oder nicht; denn nach der jetzigen Rechtslage ist ihm jede Möglichkeit dazu verwehrt.

Der zweite Fall betrifft eine damals 36-jährige Frau, die ebenfalls regelmäßig von ihrem Vater missbraucht wurde und eine Schwangerschaft vertuschen musste. Nach einer langen Zeit der Auseinandersetzung mit sich selbst und Therapien hat sie sich 2007 doch dazu entschieden, ihren Vater anzuzeigen. Aber es war nach der geltenden Rechtslage zu spät.

Die Opferverbände haben in den Diskussionen, die wir in den verschiedensten Konstellationen – beispielsweise an einem runden Tisch – geführt haben, gefordert, dass die Verjährungsfristen verlängert werden sollten. Wir müssen uns die momentan geltenden Verjährungsfristen einmal genauer anschauen. Im Falle von Vergewaltigungen und sexueller Nötigung betragen sie derzeit 20 Jahre. Dagegen verjährt der sexuelle Missbrauch von Kindern bereits nach 10 Jahren und der sexuelle Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen verjährt sogar schon nach 5 Jahren.

Zwar ruht im Strafrecht die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – damit soll zu Recht dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Entschluss zur Anzeige solcher Straftaten erst nach dem Ende der altersbedingten und familiären Abhängigkeit gefasst werden kann –, aber die konkreten Einzelfälle, die ich Ihnen beschrieben habe, können auch mit dieser Regelung nicht mehr erfasst werden.

Es gibt dann keine Möglichkeit mehr zur rechtlichen Verfolgung. Zivilrechtliche Ansprüche von Opfern sexuellen Missbrauchs auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verjähren regelmäßig nach nur 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt bei Sexualdelikten zwar mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Aber das kann zur Folge haben, dass es im Alter von 24 Jahren keine Möglichkeit mehr gibt, Ansprüche geltend zu machen.

Mit dem Gesetzentwurf, den wir heute vorlegen, wollen wir die strafrechtliche Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen auf 20 Jahre erhöhen. Die zivilrechtliche Verjährungsfrist soll auf 30 Jahre angehoben werden. Es geht nicht um die Erhöhung des Strafmaßes, sondern um die Möglichkeit, Ansprüche länger geltend zu machen. Ich weiß, dass die Frau Ministerin – sie ist nicht anwesend; Herr Stadler, Sie werden diese Punkte sicherlich an sie weiterleiten – Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf hat. Diese Bedenken hat sie in einer Zeitschrift ausgeführt.

Ich weiß auch, dass die Beweisführung nach einer solch langen Zeit ein Problem sein wird. Aber dieses Problem gibt es auch schon heute, wenn es sich um eine Vergewaltigung handelt, für die eine 20-jährige Verjährungsfrist gilt. Wir sehen an einem ganz aktuellen Fall, dass die Beweislage selbst dann sehr schwierig sein kann, wenn die Vorgänge noch nicht allzu lange zurückliegen.

Es ist eine Frage, die im Einzelfall von einem Gericht geklärt werden muss. Es geht darum, den Opfern die Möglichkeit zu eröffnen, sich für eine Strafverfolgung zu entscheiden. Ich weiß, die Frau Ministerin hält das zeitnahe Nachgehen von Missbrauchsvorwürfen für die sinnvollere Möglichkeit. Ich sage Ihnen: Wir sollten das eine tun, ohne das andere zu lassen. Selbstverständlich ist es wichtig und sinnvoll, zeitnah auf Missbrauchsvorwürfe zu reagieren.

Wir sollten aber für all die Menschen, die sich im Zuge der Debatte, die in den letzten Monaten stattgefunden hat, endlich getraut haben, sich zu outen, ein Signal setzen. Schauen Sie sich einmal die Aufzeichnungen von Frau Bergmann dazu an, wie viele sich jetzt geoutet haben, wie viele im Zuge dieser Welle das Gefühl hatten: Ich bin kein Einzelfall; ich bin nicht schuld; anderen ging es genauso.

Wir sollten diesen Menschen zeigen, dass wir bereit sind, ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Ich kann Sie nur auffordern, in dieser Frage nicht dem Parteiengozänk zu verfallen; ich möchte hier nicht von juristischem Fundamentalismus sprechen. Lassen Sie uns wirklich darüber nachdenken, wie wir diesen Menschen sinnvollerweise helfen können. Wir haben dazu einen Vorschlag unterbreitet. Ich finde, wir sollten die anstehende Diskussion dafür nutzen, unser aller Anliegen, Opfern von sexuellem Missbrauch unterstützend zur Seite zu stehen, gerecht zu werden.

Ich danke Ihnen und freue mich auf angeregte Diskussionen im Rechtsausschuss.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Ansgar Heveling hat jetzt für die CDU/CSU-Fraktion das Wort.

Ansgar Heveling (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Keine Frage: Die SPD-Fraktion hat mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen ein ernstes Thema aufgegriffen. Ohne Zweifel: Wir sollten eine ernsthafte Debatte darüber führen; denn das Anliegen ist insbesondere aus dem Blickwinkel der Opfer zu wichtig, als dass wir es für parteipolitische Spielchen nutzen sollten. Da gebe ich Ihnen, Frau Kollegin Lambrecht, vollkommen recht. Ich habe das Gefühl, dass Ihnen der Gesetzentwurf ein ernsthaftes Anliegen ist.

Ich stelle mir allerdings – bevor ich zur Sache komme – trotzdem die Frage, ob der heutige Tag der richtige Zeitpunkt für die Einbringung des Gesetzentwurfs und für die ohne Zweifel notwendige Debatte ist. Der Gesetzentwurf befasst sich mit einem Problemkreis, der auch zentraler Gegenstand der Diskussionen des runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ ist. Seit Ende April befasst sich der runde Tisch mit sämtlichen Facetten des Problemkreises des sexuellen Missbrauchs. Er ist aufgefordert, Handlungsoptionen für Regierung und Politik zu erarbeiten. Die Fragen der zivil- und strafrechtlichen Verjährung spielen dabei eine zentrale Rolle.

Von allen Beteiligten des runden Tisches und auch von der Politik wurde von Beginn an betont, dass es wichtig sei, die Betroffenen ins Zentrum zu rücken. Auch Sie von der SPD Fraktion haben in einem Positionspapier darauf hingewiesen – ich darf zitieren –:

Die Arbeit des runden Tisches wird nur erfolgreich sein können, wenn vor allem auch die Betroffenen sexueller Gewalt am runden Tisch umfassend Gehör finden.

Das ist absolut richtig; das war und ist das Ziel des runden Tisches. Es ist auch ein wesentlicher Teil der Aufgaben der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Wenn es aber darauf ankommt, den Betroffenen am runden Tisch umfassend Gehör zu verschaffen und sie ins Zentrum zu rücken, dann sollten wir das aus meiner Sicht insofern respektieren, dass wir den runden Tisch erst einmal in Ruhe zu Ende arbeiten lassen, bevor wir hier im Deutschen Bundestag anfangen, aus dem Gesamtkontext herausgelöst über Einzelthemen zu debattieren. Ich meine, das hätte der Respekt vor dem runden Tisch durchaus geboten. Soweit es mir bekannt ist, ist die nächste Sitzung des runden Tisches für den 1. Dezember angesetzt. In dieser Sitzung soll ein Zwischenbericht an die Bundesregierung verabschiedet werden. Ich bin mir sicher, dass ein Zuwarten von einigen Tagen dem nachvollziehbaren Anliegen der SPD nicht geschadet hätte.

(Josef Philip Winkler [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Gute Bemerkung!)

Das hätte schon deswegen nicht geschadet, weil wir, so glaube ich, in allen Fraktionen anerkennen, dass wir über den strafrechtlichen und strafgesetzlichen Umgang mit sexuellem Missbrauch ebenso reden müssen wie über die zivilrechtlichen, insbesondere die schadensersatzrechtlichen Fragen. Die schrecklichen Vorkommnisse, die landauf, landab Ende des vergangenen Jahres und zu Beginn dieses Jahres bekannt geworden sind, machen es erforderlich, den Dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten. Der sexuelle Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen ist zwar schon lange Gegenstand der strafrechtlichen Schutznorm – das steht außer Frage –, die Dimension langjährig unentdeckter Straftaten hat den Rahmen des für uns Vorstellbaren indes gesprengt. Das zeigt, dass Handlungsbedarf besteht.

Bei aller Handlungsnotwendigkeit sollten wir aber eines bedenken: Das Strafgesetzbuch ist ein vielfältig ineinandergreifendes Räderwerk von aufeinander abgestimmten Normen, dessen gesellschaftliche Akzeptanz nicht zuletzt wesentlich darauf beruht, dass jedermann seine Systematik durchschauen kann, wenn er es denn will. Das gilt nicht zuletzt für die Opfer. Auch sie müssen auf das System vertrauen können. Ständige Durchbrechungen systematischer Linien sind nicht hilfreich. Das sollten wir bei der Diskussion zumindest bedenken. Wir wollen schließlich nicht nur debattieren und irgendwelche Regelungen beschließen, sondern wir wollen Regelungen beschließen, die möglichst effektiv und nachvollziehbar sind.

Die Debatte heute kann verständlicherweise nur dazu dienen, den gesamten Problemkomplex anzureißen und aufzuzeigen, dass mit dem Gesetzentwurf mehr grundlegende Fragen verbunden sind, als der siebenseitige Gesetzentwurf und die fünf relativ kompakt erscheinenden Artikel vermuten lassen.

Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen. Die Perspektive des Gesetzentwurfs ist grundsätzlich richtig. Der strafrechtliche Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen ist in den vergangenen 15, 20 Jahren mehrfach Gegenstand der rechtspolitischen Debatte gewesen, auch hier im Deutschen Bundestag. Es hat dazu eine ganze Reihe Entscheidungen gegeben. Wenn man sich die Gesetzesbegründungen und Plenarprotokolle aus dieser Zeit anschaut, lässt sich feststellen, dass der Blickwinkel stets auf die Tatumstände gerichtet war, bei denen von einer familiären und sozialen Nähebeziehung zwischen Opfer und Täter und daraus resultierenden Abhängigkeiten ausgegangen wurde.

Institutionenbedingte Abhängigkeiten haben in der Diskussion der vergangenen Jahre eher eine untergeordnete Rolle gespielt. Zum Beispiel bei der Neufassung von § 78 b des Strafgesetzbuchs durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahr 1994 wurde als Begründung für das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres insbesondere darauf abgestellt, dass – ich zitiere aus der Begründung – *die Täter, die überwiegend der Familie des Opfers oder dem Bekanntenkreis der Familie angehören, die Opfer unter Druck setzten und daher eine Verfolgung der Straftat erst ermöglicht werde, wenn sich das Opfer aus der Nähebeziehung in tatsächlicher Hinsicht herauslöse.*

Angesichts der jetzt im Fokus stehenden Fälle, insbesondere in Schulen, müssen wir einsehen, dass die Taten im familiären und sozialen Nahfeld sicherlich immer noch die größte Gruppe ausmachen, die Fälle in Institutionen aber nicht aus dem Blick gelassen werden dürfen. Auch hier wirken Abhängigkeits- und Machtverhältnisse, die von den Tätern ausgenutzt werden. Aber sie wirken anders als im familiären und sozialen Nahfeld. Wir müssen auch einsehen, dass sich unsere Erkenntnisse verändert haben. Sie haben sich dahin gehend weiterentwickelt, dass es nicht nur auf das Herauslösen des Opfers aus der Nähebeziehung zwischen Täter und Opfer ankommt, sondern dass es oftmals so ist – Frau Kollegin Lambrecht, Sie haben zwei Fälle aufgezeigt; insofern ist die Grundannahme Ihres Gesetzentwurfs vollkommen richtig –, dass die Opfer durch das Geschehen oftmals so schwer traumatisiert sind, dass sie erst im fortgeschrittenen Erwachsenenalter in der Lage sind, ihr Schweigen zu brechen.

Insofern ist der Ausgangspunkt des Gesetzentwurfs richtig; das erkennen wir an. Wir müssen in der Tat überlegen, ob aus den neuen Erkenntnissen die Handlungsnotwendigkeit erwächst, neue strafrechtliche Regelungen im Strafgesetzbuch zu treffen. Wenn wir die Notwendigkeit sehen, im Strafgesetzbuch Änderungen vorzunehmen, sollten wir uns genau überlegen, welche Lösung systematisch vorzugswürdig ist. Sie schlagen die Einführung einer neuen, bisher nicht bekannten Sonderverjährungsvorschrift für die Straftaten nach §§ 174 bis 174 c und § 176 Strafgesetzbuch vor.

Das ist ein denkbarer Lösungsansatz. Aber wir müssen sehen: Durch eine Sonderverjährungsvorschrift wird die Systematik der Verjährungsvorschriften nach § 78 Abs. 3 Strafgesetzbuch durchbrochen. Das kann man durch eine Spezialvorschrift sicherlich einmal tun. Das kann man auch zweimal tun. Der Druck, es zu tun, wächst natürlich. Wenn man es mehrmals tut und es zur x-ten Durchbrechung kommt, wird es unsystematisch. Das sollte zumindest sehr wohl abgewogen sein.

Wir sollten uns aber auch mit der Frage befassen, ob es nicht andere Möglichkeiten gibt, dem Anliegen gerecht zu werden. Da ist aus meiner Sicht an die Rechtsfolgenseite und damit an den Strafraumen zu denken. Auch das ist keine neue Diskussion; diese Debatte ist hier im Bundestag schon häufiger geführt worden. Das Ganze hat schon bei den früheren Debatten um den Dreizehnten

Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs eine Rolle gespielt, so bei der Diskussion über das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften im Jahr 2003. Auf diesen Gesetzentwurf nehmen Sie in Ihrem jetzigen Gesetzentwurf ausdrücklich Bezug.

Keine Frage: Wenn wir in eine Debatte über den Strafraumen einsteigen sollten und damit in die Diskussion um die Aufstufung von Straftatbeständen zu Verbrechen, etwa beim § 176 Strafgesetzbuch, dann reden wir über eine größere Dimension als bloß über die Neufassung von Verjährungsfristen. Systematisch ist es aber vielleicht die bessere Stelle, darüber nachzudenken. Denn bei der Diskussion über den Strafraumen geht es materiell um die Schuldbewertung und nicht um im Kern prozessuale Regelungen wie bei den Verjährungsvorschriften. Sollten wir bei der Diskussion um die Verlängerung von Verjährungsfristen bleiben, dann müssen wir aber auch abwägen und uns die Frage stellen: Wird den Opfern wirklich geholfen, wenn die Verjährung auf einen langen Zeitraum verlängert wird? Es gehört zur Typik der Tatumstände in besonderen Näheverhältnissen und in den betroffenen Institutionen, dass Beweisschwierigkeiten auftreten können. Das mag nach der langen Zeit die Beweisführung erschweren. Am Ende kann dann zwar stehen, dass ein Verfahren eingeleitet wird, es aber nicht mehr mit dem vom Opfer erhofften Abschluss, den Täter seiner gerechten Strafe überantwortet zu sehen, endet.

Hier müssen wir sehr genau hinschauen und überlegen. Das heißt nicht von vornherein, dass der Weg nicht trotz der Beweiserschwerung richtig sein mag. Möglicherweise geben uns hier die Ergebnisse des runden Tisches oder die Arbeit des Unabhängigen Beauftragten hilfreiche Hinweise. Genauso ist es nicht auszuschließen, dass es den Opfern hilft, wenn sie sehen, dass sich die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht inhaltlich mit der Sache befassen, dass es nicht aus formalen Gründen scheitert und dass das Verfahren abgeschlossen wird.

Fazit: Der Gesetzentwurf der SPD greift ein wichtiges Anliegen auf. Darüber sind wir uns einig. Wir müssen über den strafrechtlichen Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen beraten. Aber das Diskussionsfeld ist aus unserer Sicht weiter, als der vorliegende Gesetzentwurf es zeigt. Vielen Dank.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Halina Wawzyniak hat das Wort für die Fraktion Die Linke.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Der Gesetzentwurf der SPD zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen ist gut gemeint. Wir tendieren dazu, ihm zuzustimmen. Wir tun dies, weil wir die Situation von Opfern ernst nehmen. Wir tun dies, weil wir insbesondere den Anspruch der Opfer auf zivilrechtlichen Schadensersatz unterstützen wollen. Ich bin sehr froh, dass im Gesetzentwurf deutlich formuliert wird, dass den Opfern mit weiteren Straftatbeständen und einer Verschärfung von Strafandrohungen nicht geholfen ist.

Tatsächlich – das zeigte auch die Debatte am runden Tisch der Justizministerin, die Herr Heveling schon erwähnt hat – muss es im Interesse der Opfer um mehr gehen als um Verjährungsfristen und deren Verlängerung. Bevor ich darauf zu sprechen komme, möchte ich eine Bitte äußern: Lassen Sie uns in Zukunft nicht von sexuellem Missbrauch an Kindern und Schutzbefohlenen sprechen, sondern von sexualisierter Gewalt.

(Dr. Gesine Löttsch [DIE LINKE]: Richtig! Genau!)

Denn das Wort „Missbrauch“ impliziert immer, es gebe auch einen „richtigen“ sexuellen Gebrauch an Kindern. Wir stimmen dem vorliegenden Gesetzentwurf, zumindest in seiner Tendenz, zu, weil wir dieses Thema dadurch so in die Öffentlichkeit bringen wollen, dass eine angemessene öffentliche Diskussion stattfindet und potenziellen Tätern weiter gehende, vor allem präventive Angebote unterbreitet werden können.

Aus unserer Sicht sind dabei zwei Richtungen zu unterscheiden: Zum einen muss den Opfern geholfen werden. Aber nachsorgende Opferhilfe hilft den Opfern nur bei der Bewältigung dieser traumatisierenden Erfahrungen. Sie hilft nicht beim Schutz vor einer solchen Erfahrung. Zum anderen muss man dafür sorgen, dass es gar nicht erst zu einer solchen Straftat kommt. Wichtig ist also

präventive Opferhilfe. Diese erreicht man nur durch präventive Täterhilfe. Wenn wir verhindern, dass Menschen zu Tätern werden, bewahren wir andere Menschen davor, Opfer zu werden.

Es geht darum, dieses Thema aus sozialpsychologischer Sicht zu beleuchten und Vorschläge zur Prävention zu entwickeln. Deshalb ist es gut, dass die Mittel für das Projekt „Kein Täter werden“ von Professor Beier von der Berliner Charité aufgestockt werden. Ein Blick auf die Ursachen sexualisierter Gewalt könnte für die Entwicklung von Therapieangeboten hilfreich sein. Zu 60 Prozent handelt es sich um sogenannte Ersatzhandlungen nicht kernpädophiler Männer. 90 Prozent der Taten finden im familiären und bekannten Nahbereich statt. Und: Es sind alle sozialen Schichten betroffen.

Entgegen allgemein vorherrschenden Vorstellungen ist der Täter eines sexualisierten Übergriffs nicht der fremde Psychopath, der einem nachts im Park auflauert, sondern – im Gegenteil – es handelt sich bei den Tätern meist um Personen, die den Betroffenen bekannt oder mit ihnen verwandt sind. Die Tat findet also häufig zu Hause statt, wo sich die Betroffenen sicher fühlen. Diese Tatsache verschlimmert häufig noch das Gefühl des Ausgeliefertseins.

Die vornehmliche Frage lautet also: Wie können wir potenzielle Täter, im Regelfall Männer, erreichen und motivieren, keine Übergriffe zu begehen? Es geht darum, zu begreifen, was erwachsene Männer zu Tätern werden lässt und wie wir darauf reagieren können. Hier kann ein bewusster Blick auf unsere noch immer patriarchal strukturierte Gesellschaft hilfreich sein, eine Gesellschaft, in der immer noch männlich dominierte Rollenbilder existieren und das Aufwachsen der Jungen bestimmen. Auch antiquierte Rollenbilder fördern solche Taten. An dieser Stelle möchte ich auf die ausgezeichnete Studie von Professor Volker Linneweber aus dem Jahr 1998 hinweisen, in der er unter anderem diese Rollenbilder als tatfördernd bezeichnet hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Jungenarbeit muss gezielt ausgebaut werden. Der Bereich Männerforschung sollte gezielt gefördert werden, an Schulen, Kitas und Universitäten. All dies kostet Geld. Aber dieses Geld sollten wir ausgeben, um einen wirklichen Opferschutz zu erreichen.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Christian Ahrendt spricht für die FDP-Fraktion.

Christian Ahrendt (FDP):

Frau Präsidentin! Meine verehrten Kolleginnen und Kollegen!

Wir sind uns in einem Punkt einig: Der Missbrauch, dessen Ausmaß wir Anfang dieses Jahres zur Kenntnis nehmen mussten, hat uns alle schockiert. Wir haben festgestellt, dass dieses Thema in kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen relevant ist. Wir haben auch festgestellt, dass Missbrauch von Kindern überall, in jeder gesellschaftlichen Gruppe, stattfinden kann. Wir wissen, wie beklemmend diese Situation ist. Überall dort, wo sich ein Kind eigentlich Geborgenheit und Schutz erhofft, wird es in seiner Integrität zutiefst verletzt.

Die Bundesregierung hat klug reagiert. Sie hat einen runden Tisch eingesetzt und alle gesellschaftlich relevanten Gruppen an der Diskussion beteiligt, wie man mit diesem Thema umgeht, wie man sich den Problemen, die mit diesem Thema verbunden sind, nähert und welche Erkenntnisse wichtig sind, um die richtigen Schlüsse zu ziehen. An einer Stelle möchte ich Ihnen widersprechen. Ich glaube, in Bezug auf die Frage, was zu tun ist, hat der runde Tisch bereits viele Vorschläge erarbeitet. Hierzu gehört – dies ist ein entscheidender Aspekt, um den Opfern einen Ausweg aus der Situation, in der sie gefangen sind, zu ermöglichen –, Mehrfachvernehmungen von Opfern, die sich getraut haben, eine Tat anzuzeigen, zu vermeiden. Wenn Opfer sich zu einer Anzeige entschlossen haben, müssen sie zunächst einmal die dadurch auftretenden Probleme überwinden.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Lassen Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Olaf Scholz zu?

Christian Ahrendt (FDP):

Gerne.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Bitte schön.

Olaf Scholz (SPD):

Herr Kollege, ich habe ein paar kurze Fragen: Stimmen Sie mir zu, dass die Gesetze im Deutschen Bundestag gemacht werden? Stimmen Sie mir zu, dass es sich bei dem runden Tisch um eine Regierungskommission handelt? Stimmen Sie mir auch zu, dass ursprünglich gar nicht geplant war, Vertreter des Deutschen Bundestages hinzuzuziehen, und dass dies erst passiert ist, nachdem die Justizministerin einem Vorschlag von mir in einer Debatte in diesem Haus gefolgt ist?

Christian Ahrendt (FDP):

Ich stimme Ihnen zu, dass die Gesetze im Deutschen Bundestag gemacht werden.

Ich stimme Ihnen auch zu, dass der runde Tisch eine sinnvolle Einrichtung ist. Selbstverständlich hat die Justizministerin, die den runden Tisch als Erste ins Gespräch gebracht hat, auch Sorge dafür getragen, dass alle Abgeordneten dieses Hauses gemeinsam beteiligt werden. Ich glaube, es gab am runden Tisch gute Beratungen, und wir sollten uns jetzt an dieser Stelle des Verfahrens nicht kleinlich über Einzelheiten streiten.

(Josef Philip Winkler [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Dieser Wettbewerb zwischen den Ministerinnen ist doch unsäglich!)

Lassen Sie mich noch einmal auf die entscheidende Frage zurückkommen, welche Erkenntnisse wir durch die Arbeit des runden Tisches gewonnen haben. Neben der Lösung des Problems der Mehrfachvernehmung haben wir auch erarbeitet, dass wir den Opferschutz beispielsweise dadurch verbessern müssen, dass den Betroffenen früh ein Opferanwalt zur Verfügung gestellt wird. Wir haben auch gesagt, dass wir die Rechte der Nebenkläger stärken müssen. Es ist unbestritten, dass Sie mit Ihrem Antrag, auch wenn Sie an dieser Stelle wirklich nur ein ganz kleines Feld dessen bearbeiten, was man tun muss, ein richtiges Anliegen verfolgen. Ich glaube, wir sind uns darin einig, dass eine Verjährungsfrist von drei Jahren für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Zivilrecht mitnichten ausreicht. Die Koalitionsfraktionen haben sich schon sehr früh, im März, in einem gemeinsamen Papier darauf geeinigt, diese Verjährungsfrist zu verlängern.

Wir haben uns auch auf Folgendes geeinigt: Die Verjährungsfristen müssen vom gleichen Zeitpunkt an gelten. Im Zivilrecht gibt es eine Hemmung bis zum 21. Lebensjahr, während es im Strafrecht nur ein Ruhen bis zum 18. Lebensjahr gibt. Auch hier kann man etwas tun.

Wir werden auch darüber nachdenken, ob es sinnvoll ist, die Verjährungsvorschriften im Strafrecht auszuweiten. Bei schwerem Missbrauch beträgt die Verjährungsfrist bereits 20 Jahre. Ob das am Ende des Tages die richtige Lösung ist, muss sich während der Beratungen zeigen. Sie selber haben es in Ihrer Rede angesprochen, Frau Lambrecht: Je länger eine Tat zurückliegt, umso schwieriger wird die Beweiswürdigung. Deswegen ist es ganz entscheidend, erst einmal die Mittel zu stärken, durch die den Opfern aus ihrer Gefangensituation herausgeholfen wird, was dazu führt, dass die Tat früh angezeigt und aufgeklärt wird und dass das Opfer durch eine Bestrafung des Täters früh Gerechtigkeit erfährt. Ich denke, dass die Regierung aufgrund der Erkenntnisse, die sie durch die Arbeit des runden Tisches gewonnen hat, ein gutes Gesamtkonzept vorlegen wird. Ihre Vorschläge werden wir in den Beratungen gerne aufnehmen. Ich danke Ihnen.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Das Wort hat Jerzy Montag für Bündnis 90/Die Grünen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das ist wahrhaftig ein ernstes Thema. Ich will an dieser Stelle sagen: Ich war ebenfalls entsetzt, als ich Anfang dieses Jahres immer wieder lesen musste, zu welchen sexuellen Übergriffen und zu welchem sexuellen Missbrauch es vor langer Zeit in den unterschiedlichsten Institutionen in Deutschland gekommen ist. Ich war nicht so sehr entsetzt über die Straftaten – ich bin Strafverteidiger und habe in meinem beruflichen Leben erlebt, wozu Menschen fähig sind –, sondern ich war vor allem entsetzt darüber, in welchem Ausmaß diese Sexualstraftaten über Jahrzehnte hinweg verniedlicht und vertuscht worden sind. Das fängt damit an, dass es ein Tabu gab und gibt, darüber nicht zu reden, auch nicht in der Familie, mit niemandem. Man musste sich als Opfer schämen. Es gab aber auch die manchmal sogar perfide Perfektion, mit der in den unterschiedlichsten Institutionen die Täter geschützt und gedeckt worden sind und auf Opfer und ihre Familien Druck ausgeübt worden ist, nichts preiszugeben.

Ich glaube, der richtige Ansatz, um zu verhindern, dass sich so etwas in Zukunft bei uns wiederholt, besteht darin, in allen gesellschaftlichen Bereichen dafür zu sorgen, dass über solche Straftaten gesprochen wird, dass Opfer und ihre Familien das Gefühl bekommen, sie müssen sich nicht schämen, wenn sie etwas offenlegen, und dass die Institutionen von den Kirchen bis zu den Schulen und den freien Trägern ein entsprechendes Klima schaffen und sich in ihren organisatorischen Zusammenhängen verpflichten, mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft zusammenzuarbeiten und diese Dinge von Anfang an zu klären, statt sie zu vertuschen.

In den allermeisten Fällen war es nicht so, als ob man zum Zeitpunkt der Tatbegehung in den 60er- und 70er-Jahren davon nichts gewusst hätte. Es gab auch damals Fälle, in denen die Tat nur Tätern und Opfern bekannt war. Doch in den allermeisten Fällen war es in den Schulen, Kollegs oder wo auch immer bekannt; aber es wurde vertuscht. Ich halte den eingangs beschriebenen Weg, wie wir in Zukunft mit diesem Thema umgehen sollen, für richtig.

Ich warne ausdrücklich davor, das Pferd von hinten aufzuzäumen und bei der Verlängerung der Verjährungsfristen anzusetzen. Ich habe heute nicht genug Zeit, werde in den Beratungen im Rechtsausschuss aber noch erläutern, aus welchen fachlichen Gründen ich der Auffassung bin, dass die Kolleginnen und Kollegen von der SPD mit ihren Vorschlägen nicht richtig liegen.

An dieser Stelle will ich auch als Praktiker vor Gericht eines sagen: Wir geben den Opfern Steine statt Brot, wenn wir ihnen noch nach 20 oder 25 Jahren ermöglichen, einen Zivilprozess anzustrengen und bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Diese Opfer werden wegen der unglaublich schwierigen und schlechten Beweissituation in den allermeisten Fällen nur eine Klageabweisung im Zivilverfahren oder einen Freispruch für den Beschuldigten erreichen. Was haben die Opfer davon, wenn man ihnen suggeriert, sie könnten mit den Mitteln der Justiz zu ihrem Recht kommen, obwohl wir genau wissen, dass das nach 20, 25 oder 30 Jahren so gut wie nicht mehr möglich ist?

Es gibt Vorschläge – auch wir werden welche vorlegen –, wie man am geltenden Recht Verbesserungen vornehmen kann. Wir sind der festen Überzeugung, dass wir uns zuallerletzt mit der Verlängerung der Verjährungsfristen befassen sollten. Danke schön.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Ich schließe die Aussprache.

Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3646 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu andere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.